

**K 51 Dammlausen Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges mit Kanalbau und Versorgungsleitungen (Vakuumentwässerung, Strom 20KV)**

Anfrage der AfD-Fraktion vom 15.12.2018 zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 05.03.2019

Nachfolgend die Beantwortung der Fragen:

1. Entsprechen die Angaben der Presse den Tatsachen?

Ja, grundsätzlich entsprachen die Angaben den Tatsachen.

2. Wenn ja zu Frage 1:
  - a. Welche Gründe gibt es für das fehlerhafte Gutachten?

Hauptursache für das fehlerhafte Gutachten waren fehlerhafte Erkundungsbohrungen.

- b. Was genau ist mit dem Gutachten fehlerhaft eingeschätzt worden? (z.B. Bodenschichten und Grundwasserstände)

Die Torfmächtigkeit lag vor Ort im Bereich der Stauraumkanäle ca. 1,40 m bis 2,00 m niedriger als auf der Grundlage der Bohrungen angegeben. UK-Torf lag nicht, wie ermittelt, bei NN - 5,40 bis - 5,60 m, sondern bei NN - 3,60 bis - 4,20 m. Die Torfschicht unter den Stauraumkanälen wurde damit zu gering für eine schwimmende Gründung. Das Grundwasser durchbrach die dünnere Torfschicht und flutete von unten den Kanalgraben, während das seitliche Grundwasser vom Torf wie ein Schwamm relativ gut gehalten wurde.

- c. Sind Erkundungsbohrungen, die Aufschluss über die Bodenbeschaffenheit und Grundwasserstände Auskunft geben können, in Auftrag gegeben worden und Bestandteil des Gutachtens?

Ja, siehe auch Antwort zu Frage 2a).

- d. Wenn ja zu c, in welchen Abständen im Baufeld der Dammlausener Straße wurden Erkundungsbohrungen durchgeführt?

Erkundungsbohrungen wurden alle 100 Meter sowohl im Bereich der Stauraumkanäle als auch in der Geh-/Radwegtrasse durchgeführt.

- e. Ist eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens gerichtsfest nachweisbar?

Die unzutreffenden Annahmen wurden vom Baugrundgutachter schriftlich bestätigt.

- f. Kann der Ersteller des fehlerhaften Gutachtens in Regress genommen werden?

Ja, davon wird ausgegangen.

- g. Hat der Ersteller des Gutachtens vor der Auftragsvergabe den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorlegen müssen?

Ja.

h. Wenn ja zu f, wie hoch ist die Versicherungssumme?

2.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden.

3. Aus dem Pressebericht ist entnehmbar, dass es schon zu Gebäudeschäden im Zusammenhang mit den bisher ausgeführten Baumaßnahmen gekommen sein soll. Wenn das richtig ist, ergeben sich nachstehende Fragen:

a. Sind die berichteten Gebäudeschäden zweifelsfrei der Baumaßnahme des Landkreises zuzuordnen?

Das ist noch nicht abschließend geklärt.

b. Welcher Art sind diese Gebäudeschäden?

Es wurden an drei Gebäuden Schäden in Form von Setzungs- und Schwingungsrissen gemeldet.

c. Wie hoch werden die bisher eingetretenen Gebäudeschäden vom Landkreis eingeschätzt?

Dazu ist noch keine Aussage möglich. Eine abschließende Bewertung erfolgt erst, wenn alle Baumaßnahmen des Landkreises fertig gestellt sind.

d. Wer wird für diese Gebäudeschäden in Haftung genommen?

Der Landkreis Stade.

e. Wie sollen weitere Schäden an Gebäuden im Baustellenbereich zukünftig ausgeschlossen werden?

Durch zusätzliche Pegelmessungen wird das Grundwasser besser kontrolliert. Mit geänderter Bauweise z.B. Einrichtung einer Reinfiltrationsanlage beim Bau des zweiten Stauraumkanals wird ebenfalls zur Sicherheit vorhandener Gebäude beigetragen. Grundsätzlich können bei den schwierigen Baugrund- und Grundwasserverhältnissen Schäden nicht gänzlich ausgeschlossen werden.